Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 am 01.04.1981 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 24.04.1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom (Az.:) genehmigt worden.

Münster, den 19
Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 24.05.1981 bis 24.06.1981 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegen.

Münster, den 22.05.1981
Der Oberstadtdirektor
(Wolkenhauer)
Stadtvermessungsamtmann

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom bekanntgemacht worden.

Münster, den 19
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Wolkenhauer)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Flur 107 · Flur 106 · Flur 108 · Flur 109 · Flur 110

Kleingarten-Anlage · Fußweg · Landschaftsverband Westfalen-Lippe · Vorgesehen für Gymnasium · Vorgesehen für Katholische Kirche · Kinderspiel-Platz · Bundeswasserstraßenverwaltung · Treibhaus · Uppenkampstege · Wibbeltstraße · Behlmannstraße · Wienburgstraße · Friesenring · Cheruskerring · Langemarckstraße

Baugestaltung

Die Baugrundstücke (mit Ausnahme der für Kirchen und Schulzwecke ausgewiesenen Flächen) können nur mit
Wohneigenheimen, zur Straße eingeschossig und zum Garten zweigeschossig, innerhalb der festgelegten Baufelder, bebaut werden.
Satteldächer: mit 45° - Neigung in angegebener First-richtung und ohne Dachausbauten.
Außenwände: Verblendung mit Ziegelsteinen.
Sockelhöhen: bis zu 0,50 m über Straßenkrone
Gesimshöhe: bis zu 3,00 m über Sockelhöhe
Garagen: Behandlung der Außenwände wie bei Wohnhäusern. Kellergaragen sind nicht zulässig.
Einfriedigungen: bis zu 0,90 m Höhe durch lebende Hecken oder Lattenzäune.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster, den 21. Dezember 1962
(Jacobs)
Techn. Stadtbaurat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)

Bebauungsplan Nr. 62

Fluchtlinien und Baugestaltung

Maßstab 1 : 500

Gemarkung Münster, Flur 108, 109, 110 tlw.

Gebäudebestand: Wohngebäude · Wirtschaftsgebäude · Öffentliche Gebäude · Mauern · Geschoßzahl

Grenzen, Flucht- und Baulinien, Höhenlage: Flurgrenze · Flurstücksgrenze · Eigentumsgrenze · Grenze des Plangeltungsbereiches · Neue Fluchtlinie · Neue Baulinie · Neue Flucht- und Baulinie · Festlegung der Flucht · Projekt. Bordsteinführung · Höhenlage der anbaufähigen Straßen u. K.R.

Verkehrs-Grün- und Bauflächen: Öffl. Verkehrsfläche (Straße) · Öffl. Verkehrsfläche (Parkplatz) · Öffl. Grünfläche · Priv. Grünfläche · Baufläche

Entwässerungs- u. Versorgungseinrichtungen: alt / neu: Regenwasser · Schmutzwasser · Mischwasser · Wasserversorgung · Gasversorgung · Hochspannungsfreileitung

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen: Bordstein · Kappe, Schalen (Gas und Wasser) · Hydrant, unterflur · Kanalschacht · Sinkkasten, Straßenablauf · Knickleitungsmast · Laterne, Leitungsmast · Wohnungstafel, Kiwechtafel · Kabelkasten oberirdisch, - unterirdisch · Hecke, Zaun · Mast

Baugebiete und Art und Maß der baulichen Nutzung (Überbauter Teil der Grundstücksfläche max. in Zehntelwerten.)

A	Kleinsiedlungsgebiet	0,3	B IV	Reines Wohngebiet	0,3
B I c	Reines Wohngebiet	0,3	C II	Gemischtes Wohngebiet	0,4
B I c	Reines Wohngebiet	0,3	C III	Gemischtes Wohngebiet	0,4
B I g	Reines Wohngebiet	0,4	C IV	Gemischtes Wohngebiet	0,4
B II	Reines Wohngebiet	0,4	D II	Geschäftsgebiet	0,6
			D III	Geschäftsgebiet	0,5
			D IV	Geschäftsgebiet	0,4
			E	Industriegebiet	0,6 u. Gesamtbebauung über Gelände 2,5 m² je m² Grundstücksfl.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Stadtvermessungsamt Münster erstellt. Es wird bescheinigt, daß die darin enthaltene Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und vollständig ist.
Münster, den 21. Mrz. 1962

Für die Entwurfsbearbeitung:
Münster, den 21. März 1962

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni 1962 aufgestellt.
Münster, den 10. Juni 1965
Zur Ausfertigung des Ratsherr
(Dr. Pfeil)
Oberbürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 7. Juli bis 7. August 1962 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 4. August 1962
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch die Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 1962 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 18. Dezember 1962
Ausfertigung des Ratsherrn
(Dr. Pfeil)
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.
Münster, den 12. 3. 1963
Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit folgender Begründung vom 22.6.1961 (BGBl. I S. 341) öffentlich ausgelegt: Mit der Auflage, daß Kurzstäbe der Straße Nr. 6 vom 11. April 1963 bis zum 11. April 1963 im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 bekanntgemacht worden.
Münster, den 12. April 1963
(Dr. Gelbert)
Stadtbaurat

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 17.12.1962 eine Änderung der bisher vorgesehenen Bebauung auf dem Grundstück an der Südseite der Besitzung Langemarckstraße 53 beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 62 durch grüne Eintragung kenntlich gemacht ist.

Münster, den 19. Dezember 1962
(Dr. Gelbert)
Stadtbaurat